

Merkblatt zum Gesuch um Betreuungskostenbeiträge

1. Anspruch

Die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung tragen die Erziehungsberechtigten grundsätzlich selber.

Anspruch auf Beiträge (max. 30 %) an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung haben unabhängig vom Betreuungsort erwerbstätige Erziehungsberechtigte in schwachen finanziellen Verhältnissen, sofern

- der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes in der Gemeinde Merenschwand ist
- das Kind mindestens 2 Monate alt ist bzw. die Primarschule noch nicht abgeschlossen hat
- die Berechnung nach den Grundsätzen der Elternschaftsbeihilfe den Anspruch bestätigt
- die Erwerbstätigkeit
 - bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebendem Partner mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil mindestens 20 % beträgt oder betragen wird (Wiedereinsteiger)
- ↳ Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung bzw. Weiterbildung oder in einem anerkannten Studiengang befinden, müssen keine Erwerbstätigkeit nachweisen.
- gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung kein steuerbares Vermögen vorhanden ist

Die Betreuungskostenbeiträge werden nur an effektiv angefallene Kosten und nur ab dem 1. Tag des jeweiligen Monats, in welchem das Gesuch eingeht, gewährt. Die Auszahlung an die Erziehungsberechtigten erfolgt jeweils nach Abgabe der Monatsrechnung des Leistungserbringers (zum Beispiel Rechnung der Kita) bei der Abteilung Soziales.

2. Leistungserbringer

Folgende Arten von familienergänzender Kinderbetreuung werden anerkannt:

- Tagesfamilien gemäss Art. 12 Pflegekinderverordnung (PAVO)
- Kindertagesstätten und Kinderhorte gemäss Art. 13 Pflegekinderverordnung (PAVO)
- schulergänzende Betreuung wie Mittagstisch oder Randstundenbetreuung

Folgende Arten von familienergänzender Kinderbetreuung werden nicht anerkannt:

- Kinderbetreuung durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn ohne Erwerbsabsicht
- Kinderbetreuung in Institutionen, welche unter das Betreuungsgesetz fallen
- Aufgabenhilfe
- Kinderbetreuung durch Nannys, Au-pairs usw. im Haushalt der Erziehungsberechtigten
- Spielgruppe

3. Mitwirkungspflicht

Die Gesuchsteller sind zur Mitwirkung verpflichtet. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt bzw. erforderliche Angaben nicht gemacht und kann das Gesuch deshalb nicht korrekt geprüft werden, wird nach erfolgloser Mahnung Nichteintreten verfügt.

Bei nicht wahrheitsgetreuen Angaben und widerrechtlichem Bezug von Betreuungskostenbeiträgen bleiben rechtliche Schritte vorbehalten.

Unrechtmässig bezogene Betreuungskostenbeiträge der Gemeinde sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten (Verzinsung ab Auszahlung mit einem Zinssatz von 5 %). Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach der jeweiligen Auszahlung.

4. Meldepflicht

Erhöhen sich die Berechnungsfaktoren (voraussichtliche Jahreseinkünfte etc.) um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies umgehend zu melden. Eine Neuberechnung des Betreuungskostenbeitrags muss dann durchgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, verfällt der Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge ab dem Zeitpunkt, an welchem sich die Berechnungsfaktoren effektiv erhöht haben bzw. auf das folgende Monatsende. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich aufgrund der Neuberechnung die Höhe des Betreuungskostenbeitrages vermindert.

Bei Wegzug des Beitragsempfängers aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

Im Gegenzug können die Erziehungsberechtigten eine Neuberechnung des Betreuungskostenbeitrags verlangen, wenn sich die Berechnungsfaktoren um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr vermindert haben. Ein allfälliger Anspruch auf höhere Betreuungskostenbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt, an welchem die entsprechende Meldung bei der Abteilung Soziales eingeht. Erfolgt die Meldung im Voraus, besteht ein allfälliger Anspruch auf höhere Betreuungskostenbeiträge ab dem Zeitpunkt, an welchem sich die Berechnungsfaktoren effektiv vermindern werden.

5. Fragen?

Dieses Merkblatt stellt ein Zusammenzug der wichtigsten Paragraphen aus dem Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. November 2017 und aus den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement vom 30. Juli 2018 dar. Beide Dokumente können auf www.merenschwand.ch unter Downloads / Reglemente heruntergeladen werden.

Allfällige Fragen zu den Betreuungskostenbeiträgen können an die Abteilung Soziales Merenschwand (sozialdienst@merenschwand.ch / 056 675 53 15) gerichtet werden.

